



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 21.01.2015

Fassung

Gültig ab: 21.01.2015

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen in der Gesundheitswirtschaft Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter v. 21.1.2015

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen in der Gesundheitswirtschaft

Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
v. 21.1.2015

Vorbemerkung

Ziel der Förderung ist die Anregung von umsetzungsorientierter Innovations-, Entwicklungs- und Forschungstätigkeit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)) im Bereich der Gesundheitswirtschaft. Die Förderung von Maßnahmen soll vornehmlich die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und intermediären Organisationen des Gesundheitswesens in Verbundprojekten unterstützen und verstärken. Zudem sollen Unternehmen ermutigt werden, ihre Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu intensivieren, die anderenfalls nicht oder nur in beschränktem Umfang durchgeführt würden.

Dabei wird die Gesundheitswirtschaft umfassend betrachtet und beinhaltet neben dem Kernbereich des Gesundheitswesens auch die Vorleistungs- und Zuliefererindustrien sowie Nachbarbranchen und Randbereiche.

Inhalt

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

2 Gegenstand der Förderung

3 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

4 Zuwendungsvoraussetzungen

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

8 Schlussbestimmungen

9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der EFRE-Rahmenrichtlinie (EFRE RRL) und der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich hierzu ergangener Verwaltungsvorschriften sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 De-minimis-Verordnung Zuwendungen für Projekte im Bereich der Gesundheitswirtschaft zur Stärkung des Standortes Nordrhein-Westfalen sowie zur Verbesserung der Versorgungssituation der Patientinnen und Patienten.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Für Projekte, deren Förderung im Rahmen eines Projektaufrufs befürwortet wird, können Haushaltsmittel vorrangig bereitgestellt werden.

1.3

Im Fall der gleichzeitigen Gewährung aus Mitteln der EU, insbesondere aus dem EFRE-Fonds, sind die EU-spezifischen Fördervorschriften sowie die EFRE-Rahmenrichtlinie (EFRE RRL) zusätzlich zu beachten.

1.4

Die Zuwendungen unterliegen den horizontalen beihilferechtlichen EU-Vorgaben.

Die in Artikel 1 Absatz 2 und 3 AGVO genannten Bereiche bzw. Beihilfen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Anmeldeschwellen gem. Art. 4 AGVO sind einzuhalten.

Einer Zuwendungsempfängerin / Einem Zuwendungsempfänger, die/der eine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Zuwendung gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a) AGVO).

Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten [1] sind gem. Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c) AGVO ausgeschlossen.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind nutzerorientierte Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte in der Gesundheitswirtschaft, die der Erforschung und Entwicklung von Vermarktungsstrategien und der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen und damit direkt oder indirekt der Bewahrung und Wiederherstellung von Gesundheit dienen.

Gefördert werden können Projekte, welche auf die Entwicklung, modellhafte Erstellung und Erprobung innovativer Produkte und Dienstleistungen abzielen. Dies gilt zum Beispiel für den Kernbereich des Gesundheitswesens wie die ambulante und stationäre gesundheitliche Versorgung und Pflege, die Vorleistungs- und Zulieferindustrien wie das Gesundheitshandwerk und den Gesundheitshandel, die pharmazeutische Industrie, die Medizintechnik, die Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Produkte und Dienstleistungen in den affinen Bereichen Arbeit, Wohnen, Ernährung, Sport und Verwaltung.

Die geschlechtsdifferenzierte Betrachtung von Gesundheit und Krankheit ist erforderlich. Alle Maßnahmen und Konzepte sind gendergerecht, diskriminierungsfrei und kultursensibel auszustalten. Zur Förderung ausgewählte Vorhaben mit Defiziten in der Genderkompetenz können für die Umsetzung adäquater Anforderungen ergänzend entsprechende Innovationsberatungsdienste/innovationsunterstützende Dienstleistungen beantragen.

3

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden nur gewährt an:

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und freie Berufe sowie sonstige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens, Universitäten, Forschungsinstitute, Ingenieurbüros und Krankenhäuser sowie Pflegeeinrichtungen und juristische Personen des öffentlichen (außerhalb der Landesverwaltung) und des privaten Rechts, wenn diese Projekte mit unmittelbarem Transferbezug zu Unternehmen durchführen,
- Einrichtungen der technologischen und wissenschaftlichen Infrastruktur, Gemeinschaftseinrichtungen der Wirtschaft und der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Bei Verbundvorhaben im Rahmen der Leitmarktwettbewerbe (Achse 1 des OP EFRE NRW) dürfen bis zu 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des Verbundvorhabens außerhalb von Nordrhein-Westfalen getätigt werden. Eine wirtschaftliche Verwertung in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wird nicht ausgeschlossen.

Mit dem Projekt darf nur in - nach Maßgabe des Haushaltsrechts des Landes Nordrhein-Westfalen möglichen - Ausnahmefällen vor der Bewilligung begonnen worden sein.

Die Laufzeit der Projekte soll in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

Gefragt sind insbesondere Kooperationen von Unternehmen untereinander sowie gemeinschaftliche Projekte von Wissenschaft und Wirtschaft. Bei einem gemeinsamen Projekt mit mindestens zwei Antragstellenden (Kooperationsprojekt) müssen die Beteiligten ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem Kooperationsvertrag regeln, in dem insbesondere zu vereinbaren ist, dass im Falle des Ausscheidens einer Kooperationspartnerin oder eines Kooperationspartners ihre oder seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus den Projektarbeiten den übrigen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

In gemeinsamen Kooperationsprojekten von nicht unternehmerisch und unternehmerisch Tätigen ist eine mittelbare staatliche Beihilfe der unternehmerisch tätigen Projektpartnerinnen und -partner auszuschließen (s. d. u. a. Nummer 2.2.2. Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27.6.2014 (2014/C 198/01).

Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens einer Kooperationspartnerin oder eines Kooperationspartners.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als projektbezogener Zuschuss gemäß EFRE RRL und §§ 23, 44 LHO bereitgestellt. Für nicht rückzahlbare Zuschüsse gelten die folgenden Förderhöchstsätze:

	Kleine * Unternehmen/ freie Berufe bis zu	Mittlere * Unternehmen bis zu	Große * Unternehmen bis zu
5.3.1 Industrielle Forschung	70%	60%	50%
5.3.2 Industrielle Forschung im Falle der Zusammenarbeit: (bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 25 Abs. 6 AGVO) - zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit wenigstens einem KMU oder - von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder - die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung (Art. 25 Abs. 6 Buchstabe b) ii) AGVO)	80%	75%	65%
5.3.3 Experimentelle Entwicklung	45%	35%	25%

<p>5.3.4</p> <p>Experimentelle Entwicklung im Falle der Zusammenarbeit (bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 25 Abs. 6 AGVO)</p> <p>- zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit mindestens einem KMU</p> <p>oder</p> <p>Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen oder</p> <p>- die Ergebnisse des Vorhabens finden weite Verbreitung (Art. 25 Abs. 6 Buchstabe b) ii) AGVO)</p>	60%	50%	40%
<p>5.3.5.1</p> <p>Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien (industrielle Forschung)</p>	70%	60%	50%
<p>5.3.5.2</p> <p>Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien (experimentelle Entwicklung)</p>	45%	35%	25%
<p>5.3.6</p> <p>Beihilfen für Innovations-cluster</p>	50%	50%	50%
<p>5.3.7.1</p> <p>Innovationsbeihilfen für KMU</p>	50%	50%	Keine Förderung
<p>5.3.7.2</p> <p>Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (max. 200.000,- € innerhalb von drei Jahren)</p>	100 %**	100 %**	Keine Förderung
<p>5.3.8</p> <p>Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen</p>	50%	50%	15%

5.3.9 Forschungsinfrastrukturen (unter den Voraussetzungen des Artikels 26 AGVO)	50 %	50 %	50 %
--	------	------	------

* Für die Kategorisierung der Unternehmen gilt Anhang I AGVO. - Die Einordnung erfolgt unabhängig von der Rechtsform der Antragsstellenden.

** Eine 100% Gesamtförderung an Unternehmen, die mehrheitlich in kommunaler Hand sind (Konzernbetrachtung) ist ausgeschlossen (Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO).

Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die im Rahmen eines geförderten Projektes wirtschaftlich tätig sind, gelten die gleichen Regelungen wie für Unternehmen. Im Hinblick auf die Einordnung von Hochschulen oder Forschungseinrichtungen wird auf Artikel 3 Nummer 4 der KMU-Definition (Anhang 1 der AGVO) hingewiesen.

5.3.10

Kumulierung

Die Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) - nicht kumuliert werden, es sei denn,

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder
- es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

5.4

Mindestbetrag

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt.

5.5

Allgemeines

Bemessungsgrundlage sind Personalausgaben, Gemeinausgaben, Sachausgaben, Reisekosten und Investitionen. Die Ausgaben können nur berücksichtigt werden, soweit sie projektbezogen sind und unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

5.5.1

Personal- und Gemeinausgaben

Die Förderung der Personal- und Gemeinausgaben erfolgt anhand der Regelungen der EFRE Rahmenrichtlinie.

5.5.2

Sachausgaben

Unter Sachausgaben fallen auch Ausgaben für Fremdleistungen sowie Reisekosten, sofern sie durch eine gesonderte Reisekostenabrechnung nachgewiesen werden. Reisekosten können nur nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes berücksichtigt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Sollzinsen
- Kalkulatorische Kosten für Gewinn, Abschreibungen und Einzelwagnisse
- Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die den gewöhnlichen Betriebsausgaben zuzuordnen sind (z. B. Steuer- oder Rechtsberatung)
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Baumaßnahmen
- Finanzierungskosten und Provisionen
- Grunderwerb sowie damit verbundene Instandhaltung

5.5.3

Investitionen

Hierunter fallen alle Ausgaben für langfristig nutzbare Produktionsmittel, zum Beispiel technische Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, sowie Instrumente und Ausrüstungen, jedoch nur, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden.

Wenn diese Investitionen nicht während ihrer gesamten wirtschaftlichen Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig. Die Dauer des Vorhabens ist der Durchführungszeitraum des Vorhabens.

Abweichend von Satz 1 bis 3 fallen unter Investitionen bei der Förderung von Innovationsclustern gemäß 5.3.6 und Forschungsinfrastruktur gemäß 5.3.9 die Ausgaben für materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Investitionen wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Danach ist das Gerät grundsätzlich in der Verwendung frei.

5.6

Ausnahmen

Für Zuwendungen an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die in einem Zeitraum von drei Steuerjahren weniger als 200 000 Euro an staatlichen Zuschüssen durch einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten, können im Einzelfall von den oben genannten

Regelungen abweichende Fördersätze bei der Bewilligung festgesetzt werden. Der Mindestbeitrag nach Nummer 5.4 wird in diesem Fall auf 5 000 Euro festgelegt.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für Zuwendungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen-EFRE (ANBest-EFRE). Sie sind grundsätzlich Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Dies gilt auch für reine Landesförderungen.

7

Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1

Antragsverfahren

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage themenorientierter Projektaufrufe. Darüber hinaus können im Einzelfall und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Projekte unabhängig von Aufrufen gefördert werden.

Der Antrag, der die Angaben gem. Art. 6 AGVO enthält, ist vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit schriftlichen zu stellen.

Alle notwendigen Formulare für die Beantragung und Abwicklung der Förderungen werden auf der jeweiligen Homepage der bewilligenden Stelle zentral zur Verfügung gestellt.

7.2

Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die EFRE RRL.

Erhaltene Förderungen werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Kommission geprüft werden.

7.3

Ausgabenerstattungsprinzip

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger getätigten, zahlenmäßig nachgewiesen und von der bewilligenden Stelle geprüft wurden. Dies gilt auch für reine Landesförderungen.

8

Schlussbestimmungen

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet, an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

9

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 21. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

[\[1\]](#) Definition siehe Artikel 2 Nr. 18 AGVO

MBI. NRW. 2015 S. 78, geändert durch RdErl. vom 22.2.2016 (MBI. NRW. 2016 S. 461).